

Persönliche Angaben des Unterzeichners:

Vorname, Name: _____

Anschrift: _____



Nutzungsordnung „Vereinsschwimmen“

Liebenbach-Freibad Spangenberg, proAqua Spangenberg e.V. (Stand: März 2026)

§ 1 Geltung

Diese Nutzungsordnung gilt nur für das sogenannte „Vereinsschwimmen“. Dabei handelt es sich um die Nutzung des Liebenbach-Freibades außerhalb der Zeiten, in denen das Liebenbach-Freibad der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Ergänzend gilt die Haus- und Badeordnung, soweit nicht die Regeln der Nutzungsordnung spezieller sind oder der Nutzungsordnung widersprechen; die Nutzungsordnung hat insoweit Vorrang.

§ 2 Zutritts- und Nutzungsregeln

Für das „Vereinsschwimmen“ zutritts- und nutzungsberechtigt sind nur volljährige Schwimmer, die Mitglieder im Förderverein, eine gültige Saisonkarte gelöst haben und im Besitz eines Chips sind, mit denen der Zutritt sowie die Nutzung zum „Vereinsschwimmen“ für den jeweiligen „Vereinsschwimmer“ freigeschaltet ist.

Die Zutritts- und Nutzungsberechtigung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Die Weitergabe des Chips ist strengstens untersagt.

Die Zutrittsberechtigung setzt weiter voraus, dass der jährliche Zusatzbeitrag entrichtet wird. Dieser verringert sich um die Hälfte, wenn ein gültiger Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen wird (nicht älter als 2 Jahre); Personen, die das Zeugnis der „Rettungsfähigkeit“ vorlegen, zahlen keinen Zusatzbeitrag.

Bitte lassen Sie sich untersuchen, ob Sie nicht an Vorerkrankungen leiden, aus denen sich eine Erhöhung der Gefahren ergeben können, die mit dem „Vereinsschwimmens“ verbunden sind.

Die Nutzung des Hauptbeckens zum Schwimmen ist nur dann zulässig, wenn sich insgesamt mindestens drei „Vereinsschwimmer“ im Freibad befinden. Jeder der anwesenden „Vereinsschwimmer“ muss ein betriebsbereites Mobiltelefon mit sich führen.

Die Sprunganlagen (mit Ausnahme der Startblöcke) sowie die Rutsche sind gesperrt. Ihre Benutzung ist aus Sicherheits- und Haftungsgründen strengstens untersagt. Ebenfalls untersagt ist die Benutzung des Kinderbeckens.

Der Konsum von Alkohol und/oder Drogen ist strengstens untersagt.

Während der Badesaison steht das Freibad den „Vereinsschwimmern“ zum „Vereinsschwimmen“ im Sinne der Nutzungsordnung ab 5:00 Uhr bis zur regulären Öffnung zur Verfügung und dann wieder nach Schließung des Freibades ab 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die „Vereinsschwimmer“ müssen das Freibad nicht verlassen, wenn es vormittags geöffnet bzw. am Abend geschlossen wird. Die bis zum Ende der regulären Öffnungszeiten anwesende Aufsichtsperson des Badbetreibers ist befugt, die Nutzungsberechtigung des jeweiligen „Vereinsschwimmers“, der im Freibad verbleiben möchte, anhand des elektronischen Chips zu prüfen.

Die nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung berechtigten „Vereinsschwimmer“ werden darauf hingewiesen, dass der Eingangsbereich auch während der Zeiten des „Vereinsschwimmens“ videoüberwacht wird.

Im Fall von Unwettern (Gewitter, Sturm etc.) ist das „Vereinsschwimmen“ sofort zu beenden, das Wasser und das Bad zu verlassen. Bei Chlorgasalarm ist das Wasser sofort zu verlassen und einer der gekennzeichneten Sammelplätze aufzusuchen (Tor zum Tennisplatz; Tor am gegenüberliegenden Ende des Freibades) und auf Hilfe zu warten.

§ 3 Keine Aufsicht – Prinzip der Eigenverantwortung und Selbstrettung – Buddy-Prinzip

Das (nicht öffentliche) „Vereinsschwimmen“ wird vom Schwimmbadbetreiber nicht beaufsichtigt. Der Schwimmbadbetreiber stellt in diesen Zeiten **weder eine Betriebsaufsicht noch eine Becken-/Wasseraufsicht**.

Dies bedeutet, dass die „Vereinsschwimmer“, die das Schwimmbad außerhalb der Öffnungszeiten auf eigene Gefahr nutzen, für sich selbst verantwortlich sind und insbesondere Aufgaben der Wasserrettung, Erstversorgung und Alarmierung von Rettungskräften während des nicht öffentlichen „Vereinsschwimmens“ nicht von Aufsichtspersonen des Betreibers übernommen werden.

Diese Aufgaben obliegen nach dem „Buddy-Prinzip“ (gegenseitige Kontrolle und Absicherung) die weiteren anwesenden „Vereinsschwimmer“. Sind diese nicht gleichzeitig anwesend, ist die Nutzung des Hauptbeckens zum Schwimmen nicht erlaubt (siehe oben).

Die während des „Vereinsschwimmens“ anwesenden „Vereinsschwimmer“ sind entsprechend der allgemeinen Hilfeleistungspflicht gemäß § 323c StGB zur Wasserrettung etc. verpflichtet. Sie werden darauf hingewiesen, dass im Notfall sofort die Rettungskräfte (Notrufnummer „112“) zu alarmieren sind. Dabei sind so genaue Angaben zum Unfall wie möglich zu machen, damit die einzusetzenden Rettungsmittel sachgerecht ausgewählt werden können. Bei schwerwiegenden Unfällen ist der Notarzt anzufordern.

§ 4 Haftung und Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Die Haftung des Vereins aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit dem „Vereinsschwimmen“ für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, § 3 Abs. 1, § 13 der Satzung.

Die „Vereinsschwimmer“ werden darauf hingewiesen, dass sie sich unter Umständen schadensersatzpflichtig machen bzw. der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, sollten Sie gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der elektronische Chip an Dritte weitergegeben wird.

Abgesehen davon haben Verstöße gegen diese Benutzungsordnung den Verlust des Chips i.V.m. einem Hausverbot zur Folge. Unter Umständen kann auch ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Erklärung des/der „Vereinsschwimmer/s/in“

Die vorstehende Nutzungsordnung habe ich gelesen und verstanden; ich erkenne sie als verbindlich an.

Mir ist bewusst, dass außerhalb der regulären Öffnungszeiten keine Aufsicht, insbesondere keine Becken-/Wasseraufsicht, gestellt wird. Gerade ich beim „Vereinsschwimmen“ in Wassernot, sind keine Aufsichtspersonen des Schwimmbadbetreibers anwesend, die mich retten, erstversorgen und die Rettungskräfte alarmieren können.

Spangenberg,

Unterschrift des „Vereinsschwimmers“